

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**  
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris  
(Institut historique allemand)  
Band 7 (1979)

DOI: 10.11588/fr.1979.0.49303

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

REINHOLD KAISER

## STEUER UND ZOLL IN DER MEROWINGERZEIT

Zu den Einrichtungen des spätantiken Staates, welche die merowingischen Könige bei ihrem Herrschaftsantritt in Gallien vorfanden und weiterzuführen bestrebt waren, gehörte auch das gesamte Steuer- und Zollwesen.<sup>1</sup> Allein der Sprachgebrauch der zeitgenössischen Quellen verrät seine Herkunft aus den Gegebenheiten des spätantiken Staates.<sup>2</sup>

So einfach es ist, die Frage nach dem Ursprung des merowingischen Steuer- und Zollwesens zu beantworten, so schwierig ist es festzustellen, inwieweit und wie lange die merowingischen Herrscher das kompliziert gewordene römische Steuer- und Zollsystem funktionstüchtig erhalten konnten oder welchem Wandel dieses System im Laufe der Merowingerzeit unterlag. Seine jeweilige Rolle in der merowingischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte näher zu bestimmen, soll daher im folgenden versucht werden.

### I

Die wichtigste Steuer im diokletianischen Steuersystem war die *annona*, die für das Heer und die Bürokratie zu leistende Naturalabgabe.<sup>3</sup> Zu

---

<sup>1</sup> Felix DAHN, Zum merowingischen Finanzrecht, in: Germanist. Abhandlungen zum 70. Geb. Konrad v. Maurers, Göttingen 1893, S. 333–373, bes. S. 345, betont mit Recht, daß das »gesamte römische Steuerwesen (Grundsteuer, Kopfsteuer, Gewerbesteuer, Zölle, Wege-, Brückengeld) . . . auch nach der fränkischen Eroberung zunächst in ganz Gallien unverändert« fortbestand. Vgl. Georg WARTZ, Deutsche Verfassungsgeschichte II/2<sup>a</sup>, Berlin 1882, S. 258 f.

<sup>2</sup> Zur Terminologie vgl. DAHN, Finanzrecht, S. 345 f., Ferdinand LOT, L'impôt foncier et la capitation personnelle sous le Bas-Empire à l'époque franque, Paris 1928 (Bibliothèque de l'École des Hautes Etudes, 253) S. 83 f.

<sup>3</sup> Diokletians Steuerreform war und ist in der Literatur sehr umstritten. Über die gegensätzlichen Meinungen unterrichtet knapp Roger RÉMONDON, La crise de l'Empire romain. De Marc Aurèle à Anastase, Paris 1970, S. 129–131, und dazu S. 287–292; ausführlich: Johannes KARAYANNOPULOS, Das Finanzwesen des frühbyzantinischen Staates, München 1958 (Südosteuropäische Arbeiten, 52) S. 28–43. Zu dem neuen Aufsatz von Walter GOFFART, Caput and Colonate: towards a History of Late Roman Taxation, Toronto 1974 (Phoenix. Journal of the Classical Association of Canada, Supplementary Volume 12), vgl. die kritische Besprechung von Geza ALFÖLDY, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 64 (1977) S. 270 f.



ihrer Berechnung dienten die abstrakten Steuereinheiten des *iugum* und des *caput*, wobei sich das *iugum* als Vermögenssteuer auf den Landbesitz gemäß der detaillierten Steuererklärung (*professio*) des Großgrundbesitzers bezog,<sup>4</sup> während das *caput*, eine Art Steuerabonnement, die kleineren Landbesitzer, die *plebs rustica* traf.<sup>5</sup> *Iuga* und *capita* zusammengenommen ergaben die Gesamtsteuersumme einer *civitas*.<sup>6</sup> Grundlage für ihre Berechnung waren die Kataster. Die lokalen oder primären Kataster mit den Angaben über den Steuerzahler, den Ort sowie über die Anzahl der Äcker oder Weiden, beziehungsweise der Wein- oder Olivengärten, der Hörigen, Sklaven und Tiere, gegebenenfalls der Fischweiher oder Salinen, beruhten auf der Steuererklärung der Eigentümer.<sup>7</sup> Die sekundären Kataster verzeichneten für jeden Steuerzahler, jedes Dorf, jeden *fundus* nurmehr die Zahl der *iuga* und *capita*, d. h. diejenigen Steuereinheiten, die, mit dem jährlich festgesetzten Satz (*delegatio*) multipliziert, die Höhe der Steuer ergaben.<sup>8</sup> Die nicht erhaltenen synoptischen Kataster der einzelnen Diözesen und Präfekturen ergaben den zentralen Reichskataster, der die Übersicht über das Steueraufkommen beziehungsweise die Steuereinheiten des Gesamtreiches ermöglichte.<sup>9</sup>

Getreu der Steuerpolitik der Prinzipatszeit blieb auch nach Diokletians Neuordnung die Steuereinzahlung Sache der städtischen Kurien. Die Kurialen, die zugleich die Steuereinzahler und die hauptsächlichen Steuerzahler waren, hafteten mit ihrem Vermögen für das Gesamtsteueraufkommen der Gemeinden.<sup>10</sup> Das Prinzip der kollektiven Steuerverantwortung galt auch für die Landbewohner.<sup>11</sup> Es begünstigte die Steuerflucht, mithin die Patrozinienbewegung und das Kolonat.<sup>12</sup> Die Kaiser trugen dieser Entwicklung im 4. Jahrhundert Rechnung, indem sie den *colonus* zunächst an seinen Herkunftsort banden, damit er dem örtlichen Steuer-

<sup>4</sup> KARAYANNOPULOS, Finanzwesen, S. 29; GOFFART, Caput, S. 31–34.

<sup>5</sup> Zum vieldeutigen Wort *caput* vgl. GOFFART, Caput, bes. S. 41–65.

<sup>6</sup> Von einem Steuererlaß von 7000 *capita* in Autun berichtet der Panegyrikus auf Constantin vom Jahre 312 (VIII, 10–12, Panegyriques latins, éd. E. GALLETIER, II, Paris 1952, S. 98–100); vgl. GOFFART, Caput, S. 52.

<sup>7</sup> Dig. 50, 14 (zwischen 211 und 217 datiert), dazu LOT, Impôt foncier, S. 77 f.; ein Beispiel eines Primärkatasters bei KARAYANNOPULOS, Finanzwesen, S. 48.

<sup>8</sup> Beispiele bei KARAYANNOPULOS, Finanzwesen, S. 50 f., nach André DÉLÉAGE, La capitation du Bas-Empire, Mâcon 1945, S. 195, 184.

<sup>9</sup> KARAYANNOPULOS, Finanzwesen, S. 47.

<sup>10</sup> GOFFART, Caput, S. 28 f., mit Quellen.

<sup>11</sup> Johannes KARAYANNOPULOS, Die kollektive Steuerverantwortung in der frühbyzantinischen Zeit, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 43 (1956) S. 289–322.

<sup>12</sup> Zum Patronat vgl. zusammenfassend Louis HARMAND, Un aspect social et politique du monde romain. Le patronat sur les collectivités publiques des origines au Bas-Empire, Paris 1957, bes. S. 448 ff.



einnehmer verantwortlich bleibe,<sup>13</sup> und ihn schließlich an die Scholle fesselten, wodurch er in dem Steuerbetrag des Eigentümers aufging.<sup>14</sup> Die Steuerhaftung ging dadurch von der Person des Pächters auf das Land des Eigentümers über. Der Eigentümer war von nun an für die Veranlagung seiner Kolonen und für die Zahlung der *capitatio* dem Staat gegenüber verantwortlich.<sup>15</sup> Die Kolonen ihrerseits verloren den direkten Kontakt zu den öffentlichen Steuereinnehmern. Die Macht vieler spät-römischer Großgrundbesitzer brachte es mit sich, daß hier »Steueroasen«, faktische Immunitäten, entstanden. Ihr Zutritt war den Steuereinziehern, d. h. den Kurialen, verwehrt.<sup>16</sup>

Neben der *annona*<sup>17</sup> kannte der spätantike Staat eine ganze Reihe von Klassensteuern, so für die Senatoren (*gleba senatoria*) oder die Kaufleute, die kleinen Handwerker, kurz für all jene, die in die *matricula negotiatorum* eingetragen waren (*chrysargyron*). Die Eintreibung dieser Steuern wurde seit 399 von den *corpora* selbst übernommen.<sup>18</sup>

Eine wichtige Ergänzung der Natural- und Geldsteuern waren die als *munera* bezeichneten Dienst- und Arbeitsleistungen.<sup>19</sup> In Verbindung mit den Leistungen, die sich aus dem Institut des Kolonats ergaben, lagen in ihnen die Wurzeln der mittelalterlichen Frondienste. Von den *munera sordida* sowie den außerordentlichen Steuern (*superindictiones*), nicht hingegen von der allgemeinen Steuer waren die hohen Beamten, die kaiserlichen Besitzungen, die Aristokratie und die Kirchen befreit. Das war ein Ansatz, an dem die merowingische Immunität anknüpfen konnte.<sup>20</sup>

Unter den indirekten Steuern sind die Verbrauchssteuern, die den an den legitimen Marktplätzen überwachten Handel betrafen, kaum bekannt.<sup>21</sup> Die wichtigsten Einkünfte des Fiskus waren neben den direkten

<sup>13</sup> Cod. Th. 5.17.1 von 332; GOFFART, Caput, S. 74.

<sup>14</sup> Cod. J. 11.53.1; GOFFART, Caput, S. 78.

<sup>15</sup> LOT, Impôt foncier, S. 35 f.

<sup>16</sup> Vgl. die beredte Klage des Libanius, ed. Louis HARMAND, Libanius. Discours sur les patronages. Texte traduit, annoté et commenté, Paris 1955, § 7–10, S. 29–31 der Übersetzung.

<sup>17</sup> KARAYANNOPULOS, Finanzwesen, S. 97 f.

<sup>18</sup> Insgesamt dazu *ibid.*, S. 126 ff.; zur Eintreibung des *chrysargyron* durch die *corpora* *ibid.*, S. 134 f.

<sup>19</sup> Zu den *munera* vgl. i. a. PAULY-WISSOWA, RE XVI/1 (1933) Sp. 644–651. Zum *cursus publicus*: Walter LANGHAMMER, Die rechtliche und soziale Stellung der Magistratus municipales und der Decuriones in der Übergangsphase der Städte von sich selbst verwaltenden Gemeinden zu Vollzugsorganen des spätantiken Zwangsstaates (2.–4. Jh. der römischen Kaiserzeit), Wiesbaden 1973, S. 128 ff.

<sup>20</sup> KARAYANNOPULOS, Finanzwesen, S. 202 ff., 210; vgl. für die städtischen Lasten LANGHAMMER, Magistratus, S. 262 ff.

<sup>21</sup> Nov. Val. 15.1.2.5, vgl. KARAYANNOPULOS, Finanzwesen, S. 150.



Steuern zweifellos seit alters die Zölle.<sup>22</sup> Erhoben wurden sie als Grenzzölle an bestimmten Plätzen, die für den Handel mit dem Ausland zugelassen waren.<sup>23</sup> Im Hinblick auf die merowingischen Verhältnisse waren die Binnenzölle und Wegegelder indessen wichtiger als die Zölle an den Reichsgrenzen. Denn es scheint, daß neben den großen Zollbezirken der hohen Kaiserzeit<sup>24</sup> die einzelnen *civitates* gewisse Zölle oder Zollanteile innerhalb ihres Territoriums erhoben.<sup>25</sup> Durch die Beteiligung der Gemeinden an der Zollerhebung wurde wohl der Weg dafür geebnet, daß das Civitasterritorium zum Zollbezirk verwandelt wurde, als welchen es in merowingischer und teilweise noch in karolingischer Zeit nachzuweisen ist. Doch trotz dieser städtischen Teilhabe blieb die Erhebung aller indirekten Steuern, also aller *vectigalia*, im Prinzip ein Monopol des Staates.<sup>26</sup>

## II

In den soeben skizzierten Grundzügen blieb das römische Steuer- und Zollsystem im 6. Jahrhundert in weiten Teilen des Merowingerreiches bestehen.<sup>27</sup> Die Steuerhoheit war vom römischen Kaiser auf die merowingischen Könige übergegangen. Sie bestimmten jetzt die Höhe des Steuersatzes,<sup>28</sup> schrieben neue Steuern aus,<sup>29</sup> entschieden über Steuererlaß

<sup>22</sup> Siegfried J. de LAET, *Portorium. Etude sur l'organisation douanière chez les Romains surtout à l'époque du Haut-Empire*, Gent 1949, und Friedrich VITTINGHOFF, *Portorium*, in: PAULY-WISSOWA, RE XXII/1 (1953) Sp. 346–399, bes. Sp. 397 f.

<sup>23</sup> KARAYANNOPULOS, *Finanzwesen*, S. 164 f.; vgl. VITTINGHOFF (wie Anm. 22) Sp. 394.

<sup>24</sup> De LAET, *Portorium*, Karte I (S. 126) und Karte II (S. 160/161) und S. 161 ff., zu Lyon und Langres; Zusammenfassung bei VITTINGHOFF (wie Anm. 22) Sp. 352–358.

<sup>25</sup> Cod. Th. 4.13.7; vgl. KARAYANNOPULOS, *Finanzwesen*, S. 151, und LANGHAMMER, *Magistratus*, S. 120; schon Ernst MAYER, *Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire bis in das 13. Jh.*, in: *Germanist. Abhandlungen* (wie Anm. 1) S. 375–488, bes. S. 382, Anm. 2, wies darauf hin.

<sup>26</sup> LANGHAMMER, *Magistratus*, S. 121.

<sup>27</sup> Da die Hauptquelle auch für diese Frage das Werk Gregors von Tours ist, sind lediglich die Verhältnisse im Süden und Westen Galliens erkennbar; jedoch darf daraus nicht sogleich auf einen Verfall des römischen Steuer- und Zollsystems im Osten und Norden des Reiches geschlossen werden, wie sich aus späteren Quellen noch ergeben wird.

<sup>28</sup> Gregor von Tours, H. F. IV, 2 (MGH, *Script. rer. Mer.* I<sup>2</sup>, S. 136):  $\frac{1}{3}$  der kirchlichen Einkünfte sollten im Chlotharreich an den Staatsschatz gezahlt werden (544); V, 28 (S. 234): Chilperich setzte im Jahre 579 die Weinsteuer auf eine Amphore pro Aripennis fest (ca. 10%: LOT, *Impôt foncier*, S. 86, oder 7–20% nach BUCHNER, in: *Gregor von Tours, Zehn Bücher Geschichten* [Freiherr v. Stein Gedächtnisausgabe] Bd. 1, Darmstadt 1967, S. 335, Anm. 9).

<sup>29</sup> Gregor von Tours, H. F. V, 28 (S. 234): *Chilpericus vero rex discriptiones novas et gravis in omne regno suo fieri iussit*; vgl. auch die Verpflichtung Chlothars II., keine neuen Steuern zu gestatten, im Edictum von 614 (MGH, *Capit.* I, 22, Nr. 9, c. 8).



oder -erleichterung<sup>30</sup> oder machten wie die römischen Kaiser den Eintritt in den Klerus für jene, die den *publicus census* entrichteten, von ihrer Erlaubnis abhängig.<sup>31</sup> Die Steuereinnahmen flossen in das *aerarium publicum*, den königlichen Schatz, wo auch die Steuerbücher aufbewahrt wurden.<sup>32</sup>

Der staatliche Rahmen, welcher der Steuererhebung zugrundelag, war das jeweilige *regnum* eines Teilreichsherrschers.<sup>33</sup> Das römische Territorialitätsprinzip der Steuerleistung sollte nach dem Wunsch der i. J. 535 in Clermont versammelten Bischöfe auch weiterhin der Grundsatz der Besteuerung bleiben und eine Doppelbesteuerung verhindern. Entscheidend für die Grundsteuer war die Lage des Grundstückes und nicht der Wohnort des Besitzers.<sup>34</sup> Die Teilreichsgrenzen waren also auch Steuer-grenzen. Dies bezeugt auch die Flucht der Steuerpflichtigen in andere *regna*, als Chilperich im Jahre 579 in seinem Reich neue Steuern ausschrieb.<sup>35</sup> Unterhalb der Ebene der *regna* zeichnen sich regionale Steuerbezirke ab, so das Gebiet an der unteren Seine, in dem um 603/4 der Hausmeier des burgundischen Teilreichsherrschers Theuderich, Bertoald, *per pagos et civitates* die Steuern einziehen sollte.<sup>36</sup> Doch blieb wie in römischer Zeit der normale Steuerbezirk die *civitas (urbs)* mit ihrem Territorium, dem *pagus*.<sup>37</sup> Auch diese war indessen nicht mehr überall ein einheitlicher Bezirk, sondern durchlöchert und ausgehöhlt durch die

<sup>30</sup> Vgl. dazu die unten S. 9 Anm. 58, 59 gegebenen Beispiele.

<sup>31</sup> Concil. Clippiacense a. 626/27, c. 8 (MGH, Concil. I, 198) und Formula Marculfi I, 19 (ZEUMER, S. 55 f.), vgl. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte II/2, S. 273.

<sup>32</sup> DAHN, Finanzrecht, S. 342, zum Schatz; für die Steuerlisten: Gregor von Tours, H. F. IX, 30 (S. 449).

<sup>33</sup> Vgl. dazu die Steuerschätzung im Chilperichreich: Gregor von Tours, H. F. V, 34 (S. 240), von den *libri descriptionum* heißt es: *qui de civitatibus suis per Marcum venerant*, oder VI, 22 (S. 289): Die Guntram weggenommenen Städte werden nun Chilperich steuerpflichtig.

<sup>34</sup> Concil. I, 71, vgl. dazu Dig. 50.15.4.2 (Ulpian): *Is vero, qui agrum in alia civitate habet, in ea civitate profiteri debet, in qua ager est: agri enim tributum in eam civitatem debet levare, in cuius territorio possidetur*. Vgl. LOT, Impôt foncier, S. 83 ff.

<sup>35</sup> Gregor von Tours, H. F. V, 28 (S. 234).

<sup>36</sup> Fredegar IV, 24 (MGH, Script. rer. Mer. II, S. 130), vgl. dazu WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte II/2, S. 92; Cont. Fred., c. 47 (130) (MGH, Script. rer. Mer. II, S. 190): *tributa vel munera, quod antecessores suos (d. h. Pippin) reges Francorum de Aquitania provintia exire consueverant, annis singulis partibus praedicto rege Pippino solvere deberet*.

<sup>37</sup> Gregor von Tours, Lib. vitae patrum II, 1 (MGH, Script. rer. Mer. I/2<sup>2</sup>, S. 219) (Clermont); ders., H. F. V, 26 (S. 232) (Vannes, 578); V, 34 (S. 240): Chilperichreich (580), es handelt sich um die nach *civitates* angelegten Steuerbücher (*libri descriptionum*); VI, 22 (S. 289): aquitanische *civitates*, die ehemals zum Guntramreich gehörten; IX, 30 (S. 448 f.): Poitiers und Tours, 589; Mir. Austrigisili, c. 2 (MGH, Script. rer. Mer. IV, S. 200 f.): *ut urbem vel pagum Biturigum . . . censeret*; Vita Eligii I, 15 (Script. rer. Mer. IV, S. 681): *pagus* von Limoges; D. Mer. 24: *pagus Spirensis* (653).



Immunitäten oder durch solche Sonderbezirke wie jene Drei-Meilenzone um Lyon, die seit Kaiser Leo I. (467–472) steuerfrei war.<sup>38</sup>

Für die Steuereinzahlung waren auf der Ebene der jeweiligen Teilreiche zunächst, soweit ersichtlich, ausschließlich hohe Amtsträger romanischer Herkunft verantwortlich, so jener Parthenius, der nach dem Tode seines Königs Theudebert in Trier von den aufgebrachten Franken gesteinigt wurde, weil er ihnen harte Steuern auferlegt hatte.<sup>39</sup> Seit der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts begegnet häufig der *Maior domus*, beziehungsweise der Pfalzgraf in der Rolle des für die Steuereinzahlung verantwortlichen Hofbeamten.<sup>40</sup> Auf etwas niedrigerer Ebene waren die *duces*, *patricii* und *comites* mit der Erhebung der Steuer betraut;<sup>41</sup> als nachgeordnete Amtsträger fungierten die *vicarii* und *exactores*.<sup>42</sup> Der Kurialenstand trat als solcher in Bezug auf die Steuer nicht mehr in Erscheinung. In-

<sup>38</sup> Gregor von Tours, *Lib. in gloria confessorum*, c. 62 (*Script. rer. Mer.* I/2<sup>2</sup>, S. 334). Auch Marseille genoß eine Steuerfreiheit, wie aus der Bestätigung durch Theoderich von 508/11 hervorgeht: Cassiodor, *Epist.* IV, 26 (MGH, *Auct. ant.* XII, S. 125).

<sup>39</sup> Gregor von Tours, *H. F.* III, 36 (S. 131 f.); 579 trieb in Limoges der *refrendarius* Marcus für Chilperich die Steuern ein: *H. F.* V, 28 (S. 234), vgl. V, 34 (S. 240) und VI, 28 (S. 295); er war wohl ebenso Romane wie der Hausmeier Protadius, der um 604/5 im burgundischen Teilreich Theuderichs II. auch die Großen mit Steuern belegen wollte, Fredegar IV, 27 (S. 131).

<sup>40</sup> Im Jahre 589 schickte Childebert auf Bitten des Bischofs Maroveus von Poitiers *Florentianum maiorem domus reginae et Romulfum palatii sui comitem* nach Poitiers und Tours zur Revision der veralteten Steuerlisten: Gregor von Tours, *H. F.* IX, 30 (S. 448); vgl. zu diesen beiden Würdenträgern auch Venantius Fortunatus, *Carm.* X, 11, 12 (MGH, *Auct. ant.* IV/1, S. 245, 246). Berthoald und Protadius waren Hausmeier von Burgund: Fredegar IV, 24, 27 (S. 130, 131) (vgl. Anm. 36 und 39); ebenso wohl Warnachar, der in Bourges die Steuern einzutreiben suchte: *Mir. Austrigisili*, c. 2 (wie Anm. 37), vgl. Fredegar IV, 40 (S. 140); zur Tätigkeit des Maiordomus vgl. auch WAITZ, *Deutsche Verfassungsgeschichte* II/2<sup>3</sup>, S. 92 f.; auf eine übergreifende Amtsgewalt deutet auch der Titel des *praefectus Mummolus* hin, der im Chilperichreich zusammen mit dem *iudex Audo multos de Francis, qui tempore Childeberthi regis seniores ingenui fuerant, publico tributo subegit*: Gregor von Tours, *H. F.* VII, 15 (S. 337).

<sup>41</sup> Vgl. die entsprechende Bestallungsurkunde für *duces*, *comites* und *patricii*: *Formula Marculfi* I, 8 (ZEUMER, S. 48). Zur Steuererhebung durch die Grafen: Gregor von Tours, *H. F.* VII, 23 (S. 343), Eonomius, Graf von Tours (zu 585); VII, 42 (S. 364), vgl. V, 26 (S. 232 f.): Graf Ollo von Bourges verlangt auf dem Fernbesitz von Saint-Martin von Tours die Zahlung des Heerbannes (zu 585); IX, 30 (S. 449): Gaiso von Tours; X, 21 (S. 514): Graf Macco von Poitiers (zu 590); zu dem in Bourges zu 626/27 bezugten *iudex*, der mit der Steuererhebung betraut war, vgl. Dietrich CLAUDE, *Topographie und Verfassung der Städte Bourges und Poitiers bis in das 11. Jh.*, Lübeck-Hamburg 1960, S. 73 mit Anm. 715 und 717.

<sup>42</sup> *Vicarius*: Gregor von Tours, *H. F.* VII, 23 (S. 343) (Tours, 585), vgl. WAITZ, *Deutsche Verfassungsgeschichte* II/2, S. 325, Anm. 4, 6; *Exactores*: Gregor von Tours, *H. F.* X, 7 (S. 488). *Vita Wandregisili*, c. 3 (MGH, *Script. rer. Mer.* V, S. 14), vgl. dazu das Immunitätsdiplom Pippins für Saint-Wandrille: *Gesta abb. Fontanell.* X, 4 (ed. F. LOHIER, J. LAPORTE, *Gesta sanctorum patrum Fontanellensis coenobii*, Paris 1936, S. 76 f.).



dessen scheint das Prinzip der Steuerhaftung von den Kurialen auf die eben genannten nachgeordneten Steuereinzieher übergegangen zu sein.<sup>43</sup>

Die Höhe der Steuersumme ergab sich wie in römischer Zeit aus der Zahl der in die Steuerrollen (*descriptiones, polyptica, libri censuales, capitularium*)<sup>44</sup> eingetragenen Steuerpflichtigen, *tributarii*,<sup>45</sup> wobei der Unterschied zwischen der Bodenertragssteuer und der Besteuerung der menschlichen Arbeitskraft weiterhin beibehalten wurde.<sup>46</sup> Beide Steuerarten waren schon in römischer Zeit zu festen Lasten erstarrt, weshalb alle Versuche, die Steuern zu erhöhen beziehungsweise neue Steuern einzuführen, auf den heftigsten Widerstand stießen.<sup>47</sup> Chlothar II. mußte sich im Jahre 614 verpflichten, die neu eingeführten Steuern abzuschaffen. Damit war der *consuetudines*-Charakter der Steuer anerkannt.<sup>48</sup>

Abgesehen von den direkten Steuern übernahmen die Merowinger auch die mannigfachen indirekten Abgaben und das komplizierte System der Dienstleistungen. Die *munera sordida*, die *opera carraria*, die Fuhrdienste und Herbergspflichten, der *cursus publicus* mit den darüber ausgestellten *tractoria* blieben in weiten Teilen des Reiches in Übung; sie verfestigten sich zu Leistungen, die noch in karolingischer Zeit deutlich greifbar sind

<sup>43</sup> Gregor von Tours, H. F. X, 7 (S. 488) Haftung der *exactores* in Clermont; vgl. auch die Schuldverschreibung des Grafen und Vikars von Tours *ibid.* VII, 23 (S. 343).

<sup>44</sup> Gregor von Tours, H. F. V, 28 (S. 234); vgl. DAHN, Finanzrecht (wie Anm. 1), S. 346. Nachweise zu den Steuerrollen bei WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte II/2, S. 269; DAHN, Finanzrecht, S. 349 ff. Zur jährlichen Rechnungslegung über die Fiskaleinnahmen vgl. Formula Marculfi I, 8 (ZEUMER, S. 48).

<sup>45</sup> Bezüglich der Besteuerung in Bourges zur Zeit Dagoberts heißt es: *ut pagum et urbem Bituricam omnesque ibidem commanentes secundum eorum personas tributarios faceret*, Mir. Austrigisili, c. 3 (MGH, Script. rer. Mer. IV, S. 201). Der *tributarius* war noch in karolingischer Zeit in Alemannien der Steuerpflichtige: WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte II/2, S. 257.

<sup>46</sup> Das erhellt aus den neuen Steuern, die Chilperich im Jahre 579 seinem Teilreich auferlegen wollte, nämlich 1 Amphore Wein pro Aripennis, dazu die Steuern *tam de reliquis terris* (die also nicht als Weinland dienten) *quam de mancipiis*: Gregor von Tours, H. F. V, 28 (S. 234), vgl. VII, 15 (S. 337): zur Zeit Chilperichs: *multos de Francis, qui tempore Childeberthi regis seniores ingenui fuerant, publico tributo subegit*. LOT, Impôt foncier, S. 91 ff., bezieht das auf die Kopfsteuer, die *capitatio*. Die Formula Marculfi I, 19 (ZEUMER, S. 55) unterscheidet entsprechend der Steuerveranlagung zwei Gruppen von Freien, nämlich *ille qui de caput suum bene ingenuus . . . et in poleptico publico censitus non est* und – daraus folgend – den *ingenuus*, der in die Steuerrolle eingetragen ist und die *capitatio* bezahlt. Zur früher heiß umstrittenen Frage der Besteuerung der Franken vgl. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte II/2, S. 218, und DAHN, Finanzrecht, S. 358 f. und 359 ff.

<sup>47</sup> Gregor von Tours, H. F. V, 28 (S. 234), vgl. IX, 30 (S. 448 f.).

<sup>48</sup> Capit. I, 22, Nr. 9, c. 8; vgl. zum *consuetudo*-Charakter Conc. Arvernense a. 535 (MGH, Conc. I, S. 71, Z. 24 f.) und Vita Balthildis, c. 6 (MGH, Script. rer. Mer. II, S. 488) und Mir. Austrigisili, c. 2 (wie Anm. 37).



in Gestalt der Leistungen der Hörigen.<sup>49</sup> Gewisse Abgaben wie das *pascuarium*, d. h. die Weidetrift, der Schweinezins oder die *agraria* stammen ebenfalls aus der römischen Welt.<sup>50</sup> Auch sie gehörten zu den Fiskalabgaben, die sich in Spuren noch bis ins hohe Mittelalter verfolgen lassen.<sup>51</sup>

Auch die doppelte Form der Steuerleistung behielten die Merowinger bei, in Natur und in Geld.<sup>52</sup> Die Umwandlung in eine Geldzahlung (*adaeratio*) war für viele Städte offensichtlich eine Begünstigung, so für Clermont, das die *adaeratio* auf den Kaiser Maximus (383–388) zurückführte;<sup>53</sup> aber auch in Limoges, Bourges, Le Mans und Angers wurden die Steuern im 6. und 7. Jahrhundert nachweislich in Geld beglichen, wobei dem *monetarius publicus* anscheinend die Aufgabe zufiel, den Geldverkehr zu überwachen und die Zahlungen in Barrengold zu verwandeln.<sup>54</sup>

Noch günstiger standen sich jene *civitates*, welche als Privileg Steuererlaß, Steuererleichterung oder völlige -befreiung erlangt hatten. Die Privilegierungen gingen in Auxerre und Lyon noch auf die Zeit des Praefekten Auxiliaris (vor 439) beziehungsweise des Kaisers Leo I. (467–72) zurück,<sup>55</sup> in Saintes auf die westgotische,<sup>56</sup> in Marseille und Arles auf die

<sup>49</sup> Ausführlich und grundlegend ist immer noch die »Introduction« von Benjamin GUÉRARD, Polyptyque de l'abbé Irminon de Saint-Germain-des-Prés, 2 Bde., Paris 1844; vgl. auch WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte II/2, S. 295–299. Zu *paraveredus* Heinrich DANNENBAUER, Paraveredus – Pferd, in: Zs. für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 71 (1954) S. 55–73, und in: DERS., Grundlagen der mittelalterlichen Welt, Skizzen und Studien, Stuttgart 1958, S. 257–270. Zum *cursus publicus* und der dazugehörigen *tractoria* François-Louis GANSHOF, La Tractoria. Contribution à l'étude des origines du droit de gîte, in: Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis 8 (1928) S. 69–91.

<sup>50</sup> Chlothar II. verzichtete zugunsten der Kirche auf diese Abgaben: Chlotharii II. Praeceptio, c. 11 (MGH, Capit. I, S. 19, Nr. 8); vgl. zum Schweinezins auch Edictum Chlotharii, c. 22 (Capit. I, S. 22, Nr. 9); das *pascuarium* wurde von den Schafherden, die auf die Sommerweiden des Zentralmassivs zogen, erhoben; es waren Abgaben für die »Transhumance«, die für die Wegebenutzung gezahlt wurden, Gregor von Tours, Lib. de virt. s. Juliani, c. 17 (MGH, Script. rer. Mer. I/2<sup>2</sup>, S. 121).

<sup>51</sup> Vgl. zu den Abgaben für die »Transhumance« in karolingischer Zeit Reinhold KAISER, Teloneum episcopi. Du tonlieu royal au tonlieu épiscopal dans les civitates de la Gaule (VI<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècle), in: Histoire comparée de l'administration (V<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècles). Actes du XIV<sup>e</sup> colloque franco-allemand ... à Tours du 27. 3.–1.4. 77, publ. par W. PARAVICINI u. K. F. WERNER, München 1980 (Beihefte der Francia 9) S. 425.

<sup>52</sup> Gregor von Tours, H. F. V, 34 (S. 240) und VII, 15 (S. 337).

<sup>53</sup> Gregor von Tours, Lib. vitae patrum II, 1 (MGH, Script. rer. Mer. I/2<sup>2</sup>, S. 219).

<sup>54</sup> Limoges: Vita Eligii I, 15 (MGH, Script. rer. Mer. IV, S. 681), und zur *publica fiscalis monetae officina* ibid. I, 3 (S. 671); Bourges: Mir. Austrigisili, c. 2 (wie Anm. 37); die Münzer, die wie in Tours (Vita Aridii, c. 33, MGH, Script. rer. Mer. III, S. 591) und Paris (Gregor von Tours, Lib. in gloria confessorum 103, MGH, Script. rer. Mer. I/2<sup>2</sup>, S. 364) als *monetarii urbis* fest der Stadt zuzuordnen sind, waren sicherlich mit der in der Vita Eligii beschriebenen Art der *adaeratio* betraut, vgl. dazu generell A. LUSCHIN VON EBENGREUTH, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit, München–Berlin 1926, S. 97 f.

<sup>55</sup> Vita Germani ep. Autissiodorensis auctore Constantio, c. 24 (MGH, Script. rer. Mer. VII, S. 269); Gregor von Tours, Lib. in gloria confessorum, c. 62 (MGH, Script. rer. Mer. I/2<sup>2</sup>, S. 334).

<sup>56</sup> Vita Bibiani vel Viviani ep. Santonensis, c. 4 (MGH, Script. rer. Mer. III, S. 96).



ostgotische Herrschaft.<sup>57</sup> Im Merowingerreich genossen Tours und Limoges, Clermont und Bourges nachweislich solche Steuererleichterungen.<sup>58</sup> Eine generelle Maßnahme traf Königin Balthildis, als sie zum Schutze der sozial Schwachen im gesamten Reich die Steuern senkte. Der Steuerdruck soll zu ihrer Zeit dahin geführt haben, daß viele Menschen ihre Nachkommen eher zu töten als zu ernähren wünschten, um der Steuerlast zu entgehen.<sup>59</sup>

Über die Zollerhebung im 6. und frühen 7. Jahrhundert ist kaum etwas bekannt, doch lassen die wenigen Nachrichten darauf schließen, daß auch auf diesem Gebiet das römische Fiskalsystem einfach fortgeführt wurde. Das Konzil von Mâcon (583) nahm eine Bestimmung des Konzils zu Clermont von 535 wieder auf und verbot den Juden als *indices* oder *tolonarii* zu fungieren.<sup>60</sup> Ein deutlicherer Hinweis auf die Praxis der Zollerhebung findet sich in Chlothars II. Edikt von 614: Der Zoll sollte danach nur an den Orten und von jenen Waren erhoben werden, wo und von denen er zur Zeit der Könige Guntram, Chilperich und Sigibert üblich war. Im zweiten Drittel des 6. Jahrhunderts muß damit der Zoll eine gebräuchliche Einrichtung gewesen sein, auf die man wie auf eine *consuetudo* zurückgreifen konnte.<sup>61</sup> Doch wie für die Steuern so gilt für den Zoll, daß er erst in dem Augenblick quellenmäßig besser zu erfassen ist, in dem er für den König durch Befreiung oder durch Übertragung an Dritte verlorenging. Dies war nachweislich erst im 7. und 8. Jahrhundert in größerem Maße der Fall.

### III

Der Inhalt der frühen Immunitätsprivilegien war in erster Linie durch die Befreiung von den Fiskallasten bestimmt; erst eine Folge davon war der Ausschluß des *index* aus dem Immunitätsgebiet – nicht umgekehrt.<sup>62</sup>

<sup>57</sup> Cassiodor, Epist. IV, 26 (MGH, Auct. ant. XII, S. 125); Vita Caesarii ep. Arel. I, 20 (MGH, Script. rer. Mer. III, S. 464).

<sup>58</sup> Gregor von Tours, H. F. IV, 16 (S. 148): Saint-Martin und Saint-Martial; zu Saint-Martin vgl. V, 26; VII, 42 (S. 233, 364); zur *civitas* Tours: XI, 30 (S. 448 f.); zu Clermont (allerdings nur bezüglich des Kirchengutes): Vita I. Sulpicii, c. 6 (MGH, Script. rer. Mer. IV, S. 75 ff.), Befreiung durch Chlodwig II. (639–57).

<sup>59</sup> Vita Balthildis, c. 6 (MGH, Script. rer. Mer. II, S. 488).

<sup>60</sup> Conc. Arvernense, c. 9 (MGH, Conc. I, 67); Conc. Matisconense, c. 13 (Conc. I, 158), vgl. dazu François-Louis GANSHOF, A propos du tonlieu sous les Mérovingiens, in: Studi in onore di Aminto Fanfani 1, Mailand 1962, S. 293–315, bes. S. 294 f.

<sup>61</sup> Edictum Chlotharii II., c. 9 (MGH, Capit. I, 22), GANSHOF, Tonlieu sous les Mérovingiens, S. 295.

<sup>62</sup> Dies betont mit Recht Léon LEVILLAIN, Note sur l'immunité mérovingienne, in: Rev. historique de droit français et étranger 1927, S. 38–67, bes. S. 63–65.



Diese Art der fiskalischen Exemption ist relativ früh nachweisbar; sie betraf, wie die oben angeführten Beispiele des 5. und frühen 6. Jahrhunderts zeigten, zunächst sämtliche steuerpflichtigen Bewohner einer *civitas*, so in Saintes, Lyon oder in Tours, wo ausdrücklich von dem *populus Turonicus* die Rede ist.<sup>63</sup>

Im merowingischen Machtbereich scheint sich erstmals in Clermont im Jahre 533 das Steuerprivileg allein auf die Kirche und ihre Güter beschränkt zu haben. Etwas später standen auch Saint-Martin von Tours und Saint-Martial von Limoges im Genuß der steuerlichen Exemption.<sup>64</sup> Die als fiskalische Exemption verstandene Immunität garantierte Chlothar II. schließlich jenen Kirchen und Klerikern, die schon unter seinem Großvater und Vater diese Gunst genossen hatten. Daraus ergibt sich, daß sie mindestens seit der Zeit Chlothars I. (gest. 561) gewissen Kirchen gewährt war.<sup>65</sup> Doch, wie gleich die ersten überlieferten Immunitätsprivilegien erkennen lassen, blieb es nicht bei der Steuerexemption, denn die Verbotsklausel wurde in dem Sinne ergänzt, daß die Steuerabgaben im allgemeinen an die privilegierte Kirche zu fallen kamen.<sup>66</sup> Diese in den Urkunden des 7. Jahrhunderts positiv formulierte Übertragung der Fiskaleinkünfte aus dem Immunitätsgebiet an den Immunitätsherrn läßt sich jedoch nicht ohne weiteres aus der Erwähnung der *immunitas* in Chlothars *Praeceptio* schon für die Mitte des 6. Jahrhunderts annehmen. Die Frage ist, ob andere Zeugnisse darüber Auskunft geben, seit wann das Steueraufkommen oder wenigstens bestimmte Teile davon an gewisse Kirchen fielen.

<sup>63</sup> Zu Saintes und Lyon vgl. oben S. 8 mit Anm. 55, 56. Zu Tours: Gregor von Tours, H. F. IX, 30 (S. 448 f.); Uwe ECKARDT, Untersuchungen zu Form und Funktion der Treueidleistung im merowingischen Frankenreich, Marburg 1976 (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte, 6) S. 87 f., möchte die eidliche Bindung mit der besonderen Martinsverehrung erklären. Sie spielte bei der Befreiung des *populus Turonicus* von der Steuer gewiß eine Rolle. Inhalt des Königseides war jedoch die Anerkennung der steuerlichen Exemption, wie aus Gregors Bericht hervorgeht.

<sup>64</sup> Clermont: Gregor von Tours, H. F. III, 25 (S. 123), *omne tributo, quod in fisco suo ab ecclesiis in Arvernum sitis reddebatur, clementer indulgit*, vgl. auch *ibid.* X, 7 (S. 488), wo es sich jedoch nur um rückständige Steuern handelt. Zu Saint-Martin und Saint-Martial vgl. Anm. 58.

<sup>65</sup> Chlotharii II. *Praeceptio*, c. 11 (Capit. I, 19); zur umstrittenen Zuschreibung zu Chlothar II. oder Chlothar I. vgl. Rudolf BUCHNER, in: WATTENBACH-LEVISON, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger. Beiheft, Die Reichsquellen, Weimar 1953, S. 77, Nr. 8, und GANSHOF (folgende Anm.) S. 177, Anm. 16.

<sup>66</sup> D. Mer. 15; Literatur zur merowingischen Immunität: LEVILLAIN (wie Anm. 62); François-Louis GANSHOF, *L'immunité dans la monarchie franque*, Bruxelles <sup>2</sup>1958 (Rec. de la Soc. Jean Bodin 1. Les liens de vassalité et les immunités), S. 171–216, bes. S. 180 f., 188 (zur Urkunde für Rebais).



Die Reimser Kirche bezog möglicherweise schon zur Zeit des Bischofs Egidius solche Einkünfte aus Steuern, denn als im Jahre 590 Egidius verurteilt und verbannt wurde, konfiszierte man einen Teil des in seiner Schatzkammer aufgehäuften Goldes und Silbers, und zwar jenen, der unrechtmäßig eingenommen worden sein sollte; man beließ jedoch der Kirche *quae . . . de tributis aut reliqua ratione ecclesiae inventa sunt*, worunter Abgaben fiskalischer Art verstanden werden können.<sup>67</sup> Nach der Vita Columbani stattete Chlothar II. das Kloster Luxeuil aus, indem er ihm u. a. Jahreszinse übertrug, *annuis censibus ditat*.<sup>68</sup> Auch dies bezieht sich wohl auf fiskalische Abgaben. Doch abgesehen von diesen vereinzelt Hinweisen, hat, wie es scheint, erst Dagobert I. (629–639) in größerem Maße fiskalische Rechte an Bischofskirchen und Klöster abgetreten. Neben dem schon erwähnten Kloster Rebais<sup>69</sup> gehörte vor allem Saint-Denis dazu. Abgesehen von dem Zoll, der anlässlich des Jahrmarktes am Dionysiusfest erhoben wurde,<sup>70</sup> erhielt dieses Kloster auch die jährliche Abgabe der 100 *vaccas inferendales* aus dem *ducatus* von Le Mans übertragen,<sup>71</sup> dazu eine Bleilieferung aus den Einkünften, die der König alle zwei Jahre aus der Bleigewinnung in Melle im Poitou bezog.<sup>72</sup>

Dagoberts Nachfolger schritten auf dem einmal begangenen Weg der

<sup>67</sup> Gregor von Tours, H. F. X, 19 (S. 513).

<sup>68</sup> Vita Columbani I, c. 30 (MGH, Script. rer. Mer. IV, S. 108, Z. 14 ff.).

<sup>69</sup> Vgl. Anm. 66.

<sup>70</sup> Gesta Dagoberti regis, c. 34 (MGH, Script. rer. Mer. II, S. 413) und dazu D. Childebert III. von 709 (Ph. LAUER, Ch. SAMARAN, Les diplômes originaux des Mérovingiens, Paris 1908, Nr. 31) und zwei *placita* aus der Zeit Pippins d. K.: DD. Kar. I, 6, 12 (von 753 und 759). Daraus folgt, daß Dagobert I. zwischen 634 und 635 den Jahrmarkt von Saint-Denis eingerichtet und die Zolleinkünfte (*omne teloneum, vel quicquid ex eo fisci partibus sperare poterat, et quod in ipsa civitate seu in omnibus reliquis locis infra ipsum pagum Parisiacum inibi denominatis ab ipsa festivitate usque dum illud mercatum finiretur jure exigere quacumque judiciali potestate valuisset*, Gesta, c. 34) übertragen hat. Vgl. dazu: Léon LEVILLAIN, Etudes sur l'abbaye de Saint-Denis à l'époque mérovingienne IV. Les documents d'histoire économique, in: Bibliothèque de l'École des Chartes 91 (1930) S. 5–65, bes. S. 10–14. Bis 753 handelte es sich einzig und allein um fiskalische Einkünfte, von da ab ließ der Abt die Zölle durch eigene Amtsträger einziehen und übte demnach eine gewisse Gerichtsbarkeit aus (so LEVILLAIN, S. 57 f.). Gleichzeitig mit Jahrmarkt und Zoll setzte Dagobert ein Münzatelier ein: Der *monetarius* Ebrigisil münzte abwechselnd im *Vicus Catullacus* (für den Grafen bzw. König?) und SCI DIONISII (zugunsten des Klosters) (ibid., S. 59 ff.). Ein Immunitätsdiplom erhielt die Abtei erst zur Zeit der Königin Balthild zwischen 657 und 664, vgl. LEVILLAIN, Etudes . . . III. Privilegium et immunitates, in: Bibliothèque de l'École des Chartes 87 (1926) S. 20–97, bes. S. 53–68 (zum echten Diplom Chilperichs II. von 716) und S. 68–95 (zu den Fälschungen auf den Namen Dagoberts).

<sup>71</sup> Gesta Dagoberti I, c. 37 (MGH, Script. rer. Mer. II, S. 415); vgl. die Bestätigung durch Chilperich II. (715/16–721): D. Mer. 74.

<sup>72</sup> Gesta Dagoberti I, c. 40 (MGH, Script. rer. Mer. II, S. 419); die Interpretation trägt der Lesung der Hs. 1 a (saec. X) Rechnung: *ex metallo*.



Übertragung fiskalischer Einkünfte an die Kirchen fort und zogen sie dadurch zu Aufgaben heran, die vordem weltliche Amtsträger erfüllt hatten. Ohne hier die spätmerowingischen Immunitätsdiplome, die auch die Steuerleistungen an die Kirche abtraten, im einzelnen aufzählen zu können,<sup>73</sup> genügt es, auf die Privilegierung der Kirche von Speyer,<sup>74</sup> von Marmoutier,<sup>75</sup> Saint-Bertin<sup>76</sup> oder Saint-Serge von Angers<sup>77</sup> zu verweisen.

Die mit der Immunität gegebene Übertragung fiskalischer Einkünfte an den Immunitätsherren wurde durch eine folgenreiche Maßnahme Dagoberts zugunsten der Kirche von Tours in ihren verfassungsrechtlichen Auswirkungen noch weit übertroffen. Auf Bitten seines Schatzmeisters Eligius konzedierte nämlich dieser König der Touroner Kirche sämtliche Steuererträge, *omnem censum, quod regi publicae solvebatur*, und bestätigte diese Übertragung durch eine Urkunde. Fiel aber die Steuer der *civitas* an den Bischof, so war es nur folgerichtig, daß der mit der Steuererhebung beauftragte Amtsträger, der Graf, in des Bischofs Abhängigkeit gestellt wurde. Nur so läßt sich dann auch verstehen, daß die *Vita Eligii* einen Kausalzusammenhang zwischen der Steuerübertragung an die Kirche und der Tatsache herstellt, daß der Graf durch eine bischöfliche Bestallung – *per pontificis litteras* – eingesetzt wurde.<sup>78</sup> Der Zusammenhang zwischen der Wahl beziehungsweise Einsetzung des Grafen und der Steuererhebung zugunsten der Kirche ist hier offensichtlich. Auf dem Wege zur Stadt- beziehungsweise Civitasherrschaft war der Bischof damit ein gutes Stück weitergekommen.

Die Vorbilder für Dagoberts Maßnahme scheinen im frühbyzantinischen Italien zu suchen zu sein, denn als Justin II. im Jahre 569 die Wahl der Provinzgouverneure den Bischöfen, Grundherren und den Bewohnern der jeweiligen Provinzen übertrug, stand gleichfalls in erster Linie die Sorge um die Steuereintreibung im Vordergrund.<sup>79</sup> Steuern zu erheben, war im byzantinischen Italien anscheinend nurmehr möglich in enger Verbindung mit den regionalen Kräften, deren Exponenten die Bischöfe waren. Das Indigenatsprinzip, die Bürgerschaftsleistung und die Wahl durch die Betroffenen, nämlich die steuerleistenden Schichten der *civi-*

<sup>73</sup> Vgl. die Liste bei GANSHOF, *L'immunité* (wie Anm. 66), S. 188 ff.

<sup>74</sup> DD. Mer. 24, 28 von 727. Zum Heerbann vgl. auch D. Mer. 95 für Murbach.

<sup>75</sup> D. Mer. 30.

<sup>76</sup> D. Mer. 54.

<sup>77</sup> D. Mer. 74.

<sup>78</sup> *Vita Eligii* I, 32 (MGH, *Script. rer. Mer.* IV, S. 688).

<sup>79</sup> *Corpus Juris Civilis*, III. *Novellae* ed. R. SCHOELL, S. KROLL, Berlin 1895, S. 723–725; vgl. dazu Ferdinand LOT, *La nomination du comte à l'époque mérovingienne et la Novelle 149 de Justin II.*, in: *Rev. histor. de droit français et étranger* 1924, S. 272–286 (Wiederabdruck in: *DERS., Recueil des travaux historiques* 2, Genf 1970, S. 212–227).



tates, sollte das römische Steuersystem funktionstüchtig erhalten. Dagobert ging noch einen Schritt weiter, indem er dem Bischof den *publicus census* übertrug und ihm damit den Grafen unterordnete.

Das Zeugnis für Tours wäre verfassungsgeschichtlich kaum von besonderer Tragweite, stünde es alleine da.<sup>80</sup> Es wird aber gestützt durch einen Hinweis auf ähnliche Verhältnisse in Aire<sup>81</sup> und vor allem durch eine als echt erkannte Urkunde Childeberts III. von 698/99 zugunsten der Kirche von Le Mans. Childebert bestätigte ein Diplom Chlothars III. von ca. 660, dem zufolge Chlothar und Balthilde dem Bischof Berarius versicherten, daß niemand das Amt des *dux* oder *comes in pago Cenomannico* übernehmen dürfe, es sei denn, er wäre durch den Bischof, die Kleriker und die *pagenses Cenomannenses* gewählt worden.<sup>82</sup> Der Bezug auf die Steuern fehlt hier, doch werden wir in der Folge sehen, inwieweit die Bischöfe von Le Mans mit ihrer Erhebung zu tun hatten. Es scheint jedenfalls nach dem Gesagten, daß man der Notiz im Liber Historiae Francorum über Dagoberts Vergabungen des *census* an die Kirche eine gewisse Glaubwürdigkeit wird einräumen müssen.<sup>83</sup>

Mit den Steuereinkünften übernahmen die privilegierten Kirchen, wie es scheint, auch die Sorge für die Steuererhebung, mit anderen Worten: Die bisher in der Hand von königlichen Amtsträgern und ihren Unterorganen liegende Steuerverwaltung ging an die Kirche, also in der Regel an den Bischof über, welcher der noch ungeteilten Vermögens- und Verwaltungseinheit der Diözese vorstand. Die Auswirkungen auf die kirchliche Güterverwaltung blieben nicht aus. In Reims setzte die Reihe der Güter- und Einkommensverzeichnisse, der *ordinationes* oder *descriptiones villarum et coloniarum*, mit dem Bischof Somnatus (ca. 610–30) ein,<sup>84</sup> um in Hinkmars Polyptichon von Saint-Remi ihren Höhepunkt zu er-

<sup>80</sup> Die Vita Eligii stammt aus der Mitte des 8. Jh., vgl. WATTENBACH-LEVISON, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Vorzeit und Karolinger. Heft 1, Weimar 1952, S. 128. Interessant ist in diesem Zusammenhang der Hinweis darauf, daß die Einrichtung »bis heute«, d. h. bis zur frühkarolingischen Zeit, bestand.

<sup>81</sup> Vita Filiberti, c. 1 (MGH, Script. rer. Mer. V, S. 584), vgl. dazu Eugen EWIG, »Milo et eiusmodi similes«, in: St. Bonifatius. Gedenkgabe zum zwölfhundertjährigen Todestag, Fulda 1954, S. 412–440, bes. S. 438. Der Bischof übernahm auf Grund eines Privilegs Dagoberts I. die gräfliche Verwaltung.

<sup>82</sup> G. BUSSON, A. LEDRU, Actus pontificum Cenomannis in urbe degentium, Le Mans 1902 (Archives histor. du Maine, 2) S. 235 f., vgl. LOT, Nomination (wie Anm. 79), S. 272 f.

<sup>83</sup> Lib. Historiae Fr., c. 42 (MGH, Script. rer. Mer. II, S. 314): *Ipse (i. e. Dagobertus) enim elimosinarum copia de fisco palatii per ecclesias sanctorum primus distribuere censum iussit.* Dazu heißt es in einem Randvermerk der Hs. B 1 a (saec. IX): *Dagobertum in primis censum dare praecepisse.*

<sup>84</sup> Flodoard, Hist. Rem. eccl. II, 5 (MGH, Scriptores XIII, S. 454).



reichen.<sup>85</sup> Flodoard, der – von Somnatus gerechnet – für sieben Vorgänger Hinkmars solche Aufzeichnungen der Leistungen und Dienste (*servitia, iura*) überliefert, verwendet für ihre Wiedergabe eine stereotype Wendung, die vermuten läßt, daß es sich jeweils um ein und dieselbe Art von Dokumenten handelte, die er vor Augen hatte.<sup>86</sup> Entscheidend ist dabei für uns, daß seine Aufzählung mit Somnatus, dem Zeitgenossen Chlothars II. und Dagoberts I. beginnt, während er erst ab Bischof Rigobert die Güterbeschreibungen (*descriptiones*) als üblich bezeichnet (*rite disposuit*). In welcher Form diese Aufzeichnungen über die Lasten und Dienste der Reimser *villae et colonicae* abgefaßt waren, verrät Flodoard nicht. Vielleicht lag ihnen ein Schema zugrunde, das demjenigen des Polyptichons von Saint-Remi ähnelte. Doch statt einen etwas voreiligen Rückschluß zu vollziehen, wäre zu versuchen, aus anderwärtigen, aber zeitgenössischen Quellen Aufschluß über die Anlage solcher Steuer- und Dienstlisten zu erhalten.

Vergleichbares Material bieten Ravennater Urkunden aus der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts, insbesondere ein in Rollenform überlieferter Papyrus, der die vermutlich aus den Gestaprotokollen abgeschriebenen Angaben zu den Leistungen verschiedener Provinzen bzw. Orte (*coloniae*) an die Kirche von Ravenna enthält. Naturalabgaben, Geld- und Dienstleistungen stehen darin nebeneinander.<sup>87</sup> Die Anlehnung an die Gestaprotokolle erlaubt den Schluß, daß es sich dabei um öffentlich-rechtliche Leistungen handelte, die infolge der Reorganisation Italiens nach den Gotenkriegen in die Verwaltung der Ravennater Kirche übergegangen sind.<sup>88</sup>

Näher an die Reimser *ordinationes* heran führen uns die in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts in der Abtei Saint-Martin von Tours angelegten Listen der in den einzelnen *villae* oder von den *colonicae* einzuziehenden Naturalabgaben.<sup>89</sup> Unter dem Namen der *colonica* steht jeweils die Rubrik der abgabepflichtigen Personen mit der Menge der meist in Getreide, manchmal auch in Holz zu liefernden Abgaben. Zusätze wie *dedit, debet nihil*, die Durchstreichung der Mengenangaben

<sup>85</sup> Benjamin GUÉRARD (Ed.), *Le Polyptyque de l'abbaye de Saint-Rémi de Reims*, Paris 1853.

<sup>86</sup> Walter GOFFART, *From roman taxation to medieval seigneurie: three notes*, in: *Speculum* 47 (1972) S. 165–187, 373–394, bes. S. 375, stellt die Zeugnisse zusammen.

<sup>87</sup> Jan-Olof TJÄDER, *Die nichtliterarischen lateinischen Papyri Italiens aus der Zeit 445–700*, Lund 1955, P. 3, S. 186/188.

<sup>88</sup> Vgl. *ibid.*, S. 185 und zur Interpretation GOFFART, *From roman taxation* (wie Anm. 86), S. 385 ff.

<sup>89</sup> Pierre GASNAULT, *Documents comptables de Saint-Martin de Tours à l'époque mérovingienne, avec une étude paléographique par Jean VEZIN*, Paris 1975 (Coll. de documents inédits sur l'histoire de la France, in 4°).



durch einen waagerechten Strich – und nie des Personen- oder des Ortsnamens! – sowie die Bemerkung auf dem Dokument Nr. VI *Inventum est ibidem agrarium, id est col. Lerciaco*, legen den Schluß nahe, daß es sich bei diesen Listen, die ca. 1000 Namen von Abgabepflichtigen enthalten, um Abrechnungslisten für das *agrarium* und in manchen Fällen des *lignaticum* handelt.<sup>90</sup> Vollständige Verzeichnisse in Art der späteren Polyptichen waren sie wohl nicht, denn sie enthielten offensichtlich nur eine Art der Steuern. Eher könnten diese Listen, die, wie es scheint, in der Praxis der Steuereinzahlung benutzt worden sind, wie das »Abhaken« des seiner Leistung entsprechenden Kolonnen bezeugt, für die Anlage zusammenfassender Güterbeschreibungen gedient haben.<sup>91</sup>

In die Praxis der schriftlichen Fixierung der Steuerlisten geben diese Dokumente aus Ravenna und aus Tours einen gewissen Einblick. Über die konkreten Formen der Steuereinzahlung durch kirchliche Amtsträger und über die verfassungsrechtliche Stellung des Bischofs unterrichten mehrere Urkunden des 7. Jahrhunderts aus Le Mans, die sich auf den Fernbesitz der Bischofskirche in Ardin in der Diözese Poitiers beziehen. Abgesehen von den Immunitätsdiplomen Childeberts III. (698/99), Dagoberts II. (712/13), Theuderichs IV. (722/23) und Childerichs III. (743/44),<sup>92</sup> die hier nur insofern interessieren, als dadurch der Fernbesitz in Ardin als zur Immunität der Kirche von Le Mans gehörend kenntlich wird, bieten vor allem drei Urkunden Aufschluß über die Steuereinzahlung in Ardin: 1. ein in Briefform gehaltenes Diplom König Childerichs II. vom 1. März 669, gerichtet an Bischof Dido von Poitiers, in dessen Diözese die *curtis* Ardin lag;<sup>93</sup> 2. eine Urkunde Childerichs II. von 673/74 zugunsten des Bischofs Aiglibert von Le Mans, durch die er die Übertragung der Fiskalabgaben aus der *villa* Ardin an die Kirche von Le Mans sowie die Immunität dieser *villa* bestätigte<sup>94</sup> und 3. eine aus dem Jahre 721 stammende Bürgschaft der 8 *iuniores*, die dem Amtmann oder Vogt (*agens*) der *villa* Ardin nachgeordnet waren, bezüglich des Steueraufkommens der *pagenses . . . de ipsis vicis*.<sup>95</sup>

<sup>90</sup> Vgl. *ibid.*, S. 13–20.

<sup>91</sup> GASNAULT, S. 19, fragt sich umgekehrt »si ce document ne faisait pas partie d'une description plus complète des biens de l'abbaye ou n'en constituait pas un extrait.«

<sup>92</sup> DD. Mer. Spuria 80, 85, 89, 93; BUSSON-LEDRU, *Actus pont. Cenom.*, S. 237 f., 238–240, 242–244, 253 f.; vgl. dazu und zu den im Folgenden zitierten Urkunden Walter GOFFART, *The Le Mans Forgeries*, Cambridge (Mass.) 1966, S. 257–259, da auch zur Echtheit der Diplome.

<sup>93</sup> D. Mer. Spur. 67; BUSSON-LEDRU, *Actus pont. Cenom.*, S. 219 f.

<sup>94</sup> D. Mer. Spur. 69; BUSSON-LEDRU, *Actus pont. Cenom.*, S. 220 f.

<sup>95</sup> BUSSON-LEDRU, *Actus pont. Cenom.*, S. 240–242.



Aus diesen Urkunden<sup>96</sup> lassen sich weitreichende Aufschlüsse über die merowingische Steuerverwaltung der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts gewinnen. Wenn Childebert in seinem Brief an Dido von Poitiers diesen über die Steuerübertragung an Le Mans und die Immunität des Gutes Ardin in Kenntnis setzt und gleichzeitig den königlichen *iudices* verbietet, die Steuern in Ardin einzutreiben, dann muß der Bischof von Poitiers in seiner Diözese eine ähnliche Stellung gehabt haben, wie wir sie für den Bischof von Tours haben nachweisen können. Die steuerlichen Belange in seiner Diözese unterstanden ihm. Über den Bischof liefen die königlichen Anweisungen an die *iudices*.<sup>97</sup> Für die Steuererhebung selbst waren die dem kirchlichen Amtmann untergeordneten Amtsträger, die 8 *iuniores*, verantwortlich. Sie hatten, ähnlich den schon genannten *exactores* in Clermont, die Steuerhaftung für die von den *pagenses* zu leistenden *inferenda* übernommen, und zwar jeder für eine ganz bestimmte Summe Geldes. Die normalerweise als Naturalabgabe zu leistende *inferenda* war demnach auch in Geld auszulösen, das römische Prinzip der *adaeratio* also noch bekannt. Die Bürgschaft wurde dem Bischof beziehungsweise seinem *vicedominus* geleistet, beide waren offensichtlich an die Stelle des Grafen und seines Unterbeamten, des *vicarius*, getreten.

Auch die Zölle gehörten zu den Fiskalabgaben, die seit dem 7. Jahrhundert an die Kirche übertragen wurden. Die Zollprivilegien zeigen eine den Steuerprivilegien vergleichbare Tendenz, nämlich die negativ formulierten Zollprivilegien, d. h. die Exemtionen von Binnenzöllen, seien es Markt- oder Transportzölle, durch positiv formulierte, d. h. durch Übertragungen von Zolleinkünften an gewisse Kirchen zu ersetzen. Es genügt hier an die bekannten Zollprivilegien für Saint-Denis und Corbie zu erinnern. Doch waren diese Klöster bei weitem nicht die einzigen Kirchen, die Zollerträge zugewiesen bekamen, denn es scheint, daß im Laufe des 7. Jahrhunderts die Zölle das allgemeine Schicksal der Fiskaleinkünfte teilten und an die Bischöfe übergingen, jedenfalls in jenen Teilen des Reiches, wo diese die Regional- und Stadtherrschaft errungen hatten. Nachweisen läßt sich dies sehr gut für die spätmerowingischen Bischöfe in Trier und in Chur.<sup>98</sup>

<sup>96</sup> Sie wurden im Zusammenhang untersucht von Ferdinand Lot, *Un grand domaine à l'époque franque. Ardin en Poitou, contribution à l'étude de l'impôt*, in: *Cinquantenaire de l'Ecole des Hautes Etudes*, Paris 1921 (Bibliothèque de l'Ecole des Hautes Etudes, 230), S. 109–129 (wiederabgedruckt in: *DERS.*, *Recueil des travaux histor.* 2, Genf 1970, S. 191–211).

<sup>97</sup> *Ibid.*, S. 194, erklärt Lot die Unterschriftenliste dieser Urkunde (vgl. Anm. 93) als die Beglaubigung einer in Poitiers hergestellten und für die Kirche von Le Mans bestimmten Abschrift.

<sup>98</sup> Vgl. dazu KAISER, *Teloneum episcopi* (wie Anm. 51).



Die Übertragung der Steuereinkünfte mitsamt der Steuerverwaltung sowie der Zölle an die Bischöfe, die seit Dagobert faßbar wird, hat ganz gewiß die bischöfliche Stadt- und Regionalherrschaft, so wie sie uns in den spätmerowingischen Civitasrepubliken entgegentritt, entscheidend gefördert und hat schließlich die königliche Verwaltung und Herrschaft in vielen Gebieten Mittelgalliens verdrängt. Doch darf dieses Ergebnis der »Entstaatung« nicht darüber hinwegtäuschen, daß Chlothar II. und Dagobert I., wie es scheint, den Versuch gemacht haben, die Bischofskirchen und – vielleicht etwas später erst – auch die großen Abteien in die Reichsverfassung und -verwaltung in der Weise einzuspannen, daß die Aufgaben, die wie die Steuererhebung von den weltlichen Amtsträgern nicht mehr zu bewältigen waren, auf die Kirche, die inzwischen über ein besseres Amtspersonal verfügte, abgewälzt wurden.<sup>99</sup> Über eine sehr bewußt gehandhabte Politik der Bischofsbestellungen konnten wenigstens noch Dagobert und seine nächsten Nachfolger über diese neu gewonnenen Herrschaftsmittel verfügen. Doch diese Vorwegnahme einer Reichskirchenpolitik blieb in den Ansätzen stecken. Erst die Karolinger knüpften bei gegebener Zeit wieder daran an, indem sie der Kirche fiskalisch nutzbare Rechte verliehen.

---

<sup>99</sup> Von einem ganz anderen Ansatz aus kommt Friedrich PRINZ, *Frühes Mönchtum in Südwestdeutschland und die Anfänge der Reichenau. Entwicklungslinien und Forschungsprobleme*, in: *Vorträge und Forschungen* 20 (1974) S. 37–76, bes. S. 48 f., zu einer ähnlichen Aufwertung der Dagobert-Zeit.